

HASLE bei Burgdorf



Verordnung «Energiebatze»

vom 27. Juni 2022

in Kraft ab 01.01.2023

Änderungen vom 4. März 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
II.	Förderbeiträge	3
III.	Allgemeine Bestimmungen	4
IV.	Beitragsgesuch	4
V.	Förderprojekt.....	4
VI.	Finanzierung	5
VII.	Schlussbestimmungen	5

Gestützt auf das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 15. Mai 2022 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung «Energiebatze»

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe **Art. 1** ¹Die Gemeinde Hasle b.B. fördert die sparsame und umweltschonende Energienutzung innerhalb des Gemeindegebiets. Sie unterstützt dabei Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und schafft Anreize, mehr erneuerbare Energien einzusetzen bei privaten Wohnbauten und gewerblich genutzten Liegenschaften. Um diesen Grundsatz umzusetzen, werden finanzielle Mittel für konkrete Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Ziele ² Mit der vorliegenden Verordnung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Initiative zur Senkung der lokalen CO²- Belastung sowie die nachhaltige Energienutzung
- Massnahmen, die der sparsamen und umweltschonenden Energienutzung im Wohnbaubereich (Bausanierungen) dienen und zu einer Verbesserung der energetischen Situation beitragen.

II. Förderbeiträge

Gebäudeausweis
GEAK[®] Plus **Art. 2** ¹ Der GEAK ist der offizielle Gebäudeenergieausweis der Kantone. Der GEAK[®] Plus ist förderberechtigt.

Thermische Solaranlagen **Art. 3** ¹ Beiträge an thermische Solaranlagen werden ab einer Absorberfläche von mindestens 3m² gewährt (ausgenommen Solaranlagen zur Schwimmbadbeheizung). Es werden ausschliesslich Anlagen für solarthermische Nutzung (Wasser/Heizungsunterstützung) gefördert.

Photovoltaik / Solaranlagen **Art. 4** ¹ Beiträge an Photovoltaik werden gewährt für:
KLEIV (Kleine Einmalvergütung)
Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen unter 100kW
GREIV (Grosse Einmalvergütung)
Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen ab 100kW.

Wärmetechnische Gebäudesanierung / Haustechnik **Art. 5** ¹ Beiträge an Gebäudesanierungen / Haustechnik werden gewährt, wenn Massnahmen an der Gebäudehülle / Haustechnik getroffen werden, welche zu einer energetisch bedeutenden Verbesserung führen. Verwendet werden müssen die zertifizierten Bauteile der MINERGIE® - Module (<https://www.minergie.ch/de/zertifizieren/module/>) resp. www.topten.ch bei der Haustechnik.

² Das Ersetzen eines Elektroboilers durch einen neuen Wärmepumpenboiler wird mit einem Förderbeitrag unterstützt.

Wärmeverbund **Art. 6** ¹ Der Wärmeverbund ist förderberechtigt, wenn er CO²-neutral betrieben wird. Bezugsberechtigt innerhalb eines Wärmeverbundes sind die Wärmebezüger. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

Haushaltgeräte **Art. 7** ¹ Der Ersatz von elektrischen Geräten (Backöfen, Steamer, Gefriergeräte, Geschirrspüler, Kühlschränke, Kochfelder, Waschmaschinen, Wäschetrockner), welche auf der www.topten.ch Liste mit dem Label A oder B aufgeführt sind, sind förderbeitragsberechtigt.

III. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen **Art. 8** ¹ Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet ein vom Gemeinderat Hasle b. B. eingesetzter Ausschuss. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet der Gemeinderat Hasle b. B. abschliessend.

² Beiträge werden ausgerichtet, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Gesuchstellende sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hasle b.B.
- Liegenschaft im Gemeindegebiet Hasle b.B. (für private Wohnbauten oder gewerblich genutzte Liegenschaften)
- Vollständig und fristgerecht eingereichtes Beitragsgesuch

Förderbeiträge **Art. 9** ¹ Der Förderbeitrag wird je je Objekt oder Gerät ab einem Mindestbetrag von CHF 100.00 einmalig ausbezahlt. Tiefere Beträge gelangen nicht zur Auszahlung.

² Pro Objekt und Gerät werden für ausgeführte Massnahmen/Anschaffungen pro Jahr max. CHF 2'000.00 ausbezahlt.

IV. Beitragsgesuch

Beitragsgesuch **Art. 10** Das Beitragsgesuch hat schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Anschaffungsdatum / Inbetriebnahme bei der Gemeindeverwaltung einzugehen. Für die Festlegung des Förderbeitrags ist das Eingangsdatum massgebend.

V. Förderprojekte

Gebäudeausweise
GEAK® Plus **Art. 11** Der Beratungsbericht GEAK® Plus wird mit CHF 500.00 gefördert.

Solaranlagen
(Warmwasserauf-
bereitung) **Art. 12** CHF 150.00 pro m² Absorberfläche, max. CHF 600.00 pro Objekt.

EIV (Einmalige
Vergütung:
KLEIV/GREIV) **Art. 13** Einmalige Auszahlung, CHF 150.00 pro kWp, max. CHF 1'500.00.

Wärmetechnische
Gebäudesanierung
/ Haustechnik **Art. 14** ¹ Die Produkte müssen auf der Seite von www.minergie.ch oder www.topten.ch aufgeführt sein, um förderberechtigt zu sein. Die detaillierte Rechnung mit dem neu berechneten U-Wert ist dem Gesuch beizulegen.

- Dach oder Estrichboden mit Isolation, pro m² CHF 30.00
U-Wert max 0,20 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Fassade pro m² CHF 30.00
U-Wert max. 0,20 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Kellerdecke pro m² CHF 10.00
U-Wert max. 0,25 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Fenster CHF 100.00
U-Wert max. 1,00 W / UG max. 0,70 W, max. CHF 1'000.00 pro Objekt
- Pro Aussentüre CHF 100.00, max. CHF 200.00 pro Objekt
- Wärmepumpe CHF 200.00
- Umwälzpumpe CHF 50.00
- Boilerersatz durch einen Wärmepumpenboiler CHF 200.00

² Für die aufgeführten Massnahmen wird pro Objekt und Jahr max. ein Gesamtbetrag von CHF 2'000.00 ausbezahlt.

Wärmeverbund **Art. 15** Pro angeschlossenes Objekt CHF 500.00

Haushaltsgeräte **Art. 16** Für Haushaltsgeräte werden 10% des Anschaffungspreises ausbezahlt. Art. 9 bleibt vorbehalten.

VI. Finanzierung / Auszahlung

- Finanzierung **Art. 17** ¹Der Energiebatze Hasle b.B. wird im Rahmen des Budgets jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- Auszahlung ² Pro Jahr wird max. ein Viertel der Konzessionsabgabe BKW vom Vorjahr ausbezahlt. Übersteigen die Gesuche den budgetierten Betrag, werden keine weiteren Beiträge bewilligt. Nicht ausbezahlte Mittel verfallen.

VII. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit und Vollzug **Art. 18** Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Ressort Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.

Inkrafttreten **Art. 19** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die am 4. März beschlossenen Änderungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Juni 2022 genehmigt.

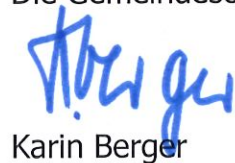
Gemeinderat Hasle b.B.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Raymond Weber

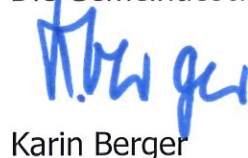


Karin Berger

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 14. Juli 2022 in Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Verordnung tritt somit auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin



Karin Berger

Genehmigung einer Änderung

Der Gemeinderat hat am 4. März 2024 die Änderungen der Verordnung «Energiebatze» genehmigt.

Gemeinde Hasle bei Burgdorf

Der Präsident:



Raymond Weber

Die Gemeindeschreiberin:



Karin Berger

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 14. März 2024 in Anzeiger Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht. Die Verordnung tritt somit auf 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin



Karin Berger

Änderung nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.06.2022	01.06.2023	Erlass	Erstfassung
04.03.2024	01.06.2024	Art. 8 Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 und 2; Art. 10; Art. 14 Abs. 1 und 2; Art. 19 Abs. 2	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 8 Abs. 2	04.03.2024	01.06.2024	Geändert
Art. 9 Abs 1	04.03.2024	01.06.2024	Geändert
Art. 9 Abs 2	04.03.2024	01.06.2024	Eingefügt
Art. 10	04.03.2024	01.06.2024	Geändert
Art. 14 Abs. 1 und 2	04.03.2024	01.06.2024	Geändert
Art. 19 Abs. 2	04.03.2024	01.06.2024	Eingefügt

